Von wegen Recht auf Vergessen werden?!

- Wie Daten nicht nur unseren Forschungsalltag prägen.

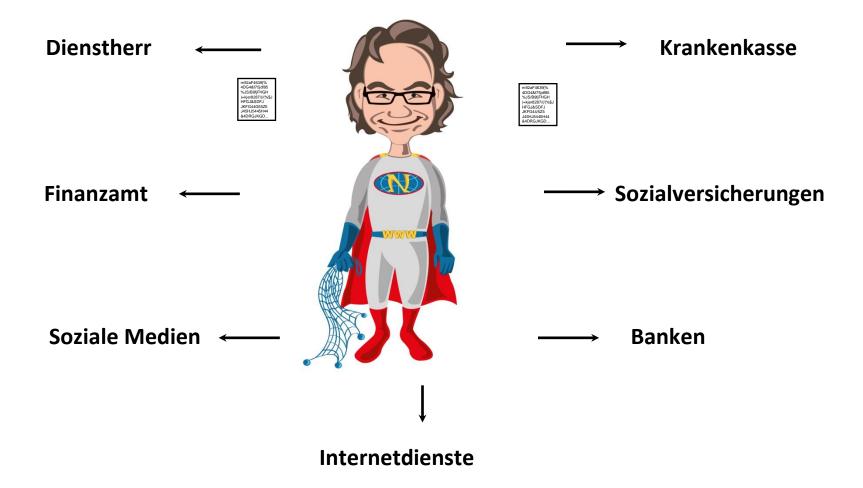
DINI Workshop – Datenschutz und Forschungsinformationssysteme

Göttingen, 2. Februar 2015

Prof. Dr. iur. habil Rolf Schwartmann Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht an der Fachhochschule Köln Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD)









Informationsbedürfnis:

Dienstherr ----

Finanzamt ——

Intenetdienste ——

Soziale Medien ----

Versicherungen ----

Banken ----

Persönlichkeitsrechtsschutz:



Der Einzelne soll wissen,

Under Hinzelne soll wissen,

Wer was wann bei welcher

Gelegenheit

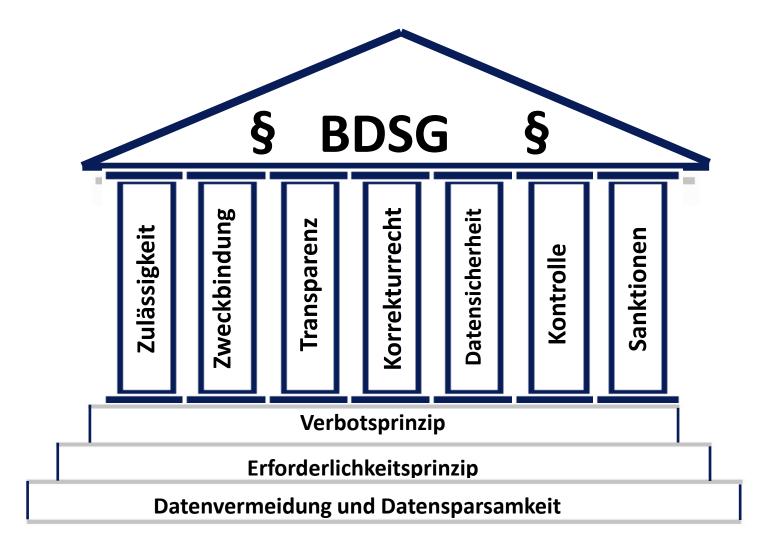
über ihn weiß

Zweck von Datenschutz

- § 1 Abs. 1 BDSG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird."
- Schutzziel: Verhinderung des "gläsernen Menschen" durch Vermeidung von Eingriffen in die Privatsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.







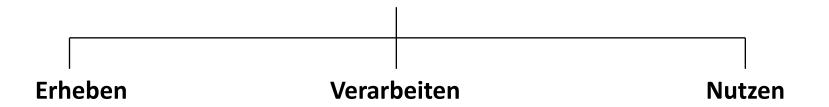


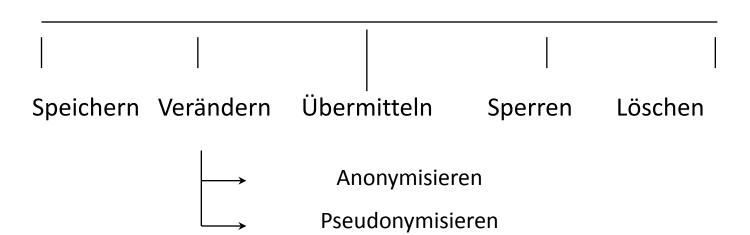
Personenbezogene Daten

- **Personenbezogene Daten** im Sinne des § 3 Abs. 1 BDSG sind alle "Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person".
 - z.B.: Name, Alter, Adresse, Beruf, charakterliche Eigenschaften, Gesundheitszustand, IP-Adresse (str.)
 - kein Schutz von Daten juristischer Personen!



Möglichkeiten des Umgangs mit personenbezogenen Daten







Erhebung/Verarbeitung/Nutzung

personenbezogener Daten

ist grundsätzlich

verboten

(§ 4 Abs. 1 BDSG)



Ausnahme: Erlaubnis

- Drei Möglichkeiten Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten zu legitimieren
- § 4 Abs. 1 BDSG: "Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig,
 - sofern dieses <u>Gesetz</u> oder eine <u>andere Rechtsvorschrift</u> (außerhalb des BDSG) dies erlaubt oder anordnet oder
 - der Betroffene <u>eingewilligt</u> hat.



Umgang mit Beschäftigtendaten (§ 32)



Beschäftigtendatenschutz (§ 32)

Überblick:

- Anwendungsbereich des § 32 BDSG
 - Wer ist Beschäftigter (§ 3 Abs. 11 BDSG)
- **▶** § 32 Abs. 1 Satz 1 BDSG:

Allgemeine Zulässigkeitsregelung bezogen auf den Datenumgang für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

▶ § 32 Abs. 1 Satz 2 BDSG:

Spezielle Regelung bezogen auf einen Datenumgang zur Aufdeckung von Straftaten



Definition des Beschäftigten (§ 3 Abs. 11 BDSG)

Beschäftigte sind:

- 1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- 2. zu ihrer Berufsbildung Beschäftigte,
- 3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung (Rehabilitandinnen und Rehabilitanden),
- 4. in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigte,
- 5. nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz Beschäftigte,
- Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
- 7. Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist,
- 8. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter des Bundes, Soldatinnen und Soldaten sowie Zivildienstleistende."



§ 32 BDSG - Allgemeine Regelung

Allgemeiner Zulässigkeitsrahmen - Konkretisierung der Zweckbestimmung des Beschäftigungsverhältnisses (§ 32 Abs. 1 Satz 1 BDSG)

Personenbezogene Daten eines Beschäftigten dürfen erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn

- dies erforderlich ist für die Entscheidung, ob der Betroffene eingestellt wird, oder
- dies erforderlich ist f\u00fcr die Durchf\u00fchrung des Besch\u00e4ftigungsverh\u00e4ltnisses (insbes. klassische Personalarbeit) oder
- dies erforderlich ist für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses



Rechtsgrundlagen im Umgang mit Beschäftigtendaten

- Beschäftigungsverhältnis / Arbeitsvertrag:
 - Maßstab für die Zulässigkeit ist § 32 Abs. 1 Satz 1 BDSG ("Erforderlichkeit")
- Präventive Kontrollen / Verarbeitungen neben Vertrag:
 - Allgemeine Interessenabwägung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG
 - Mitbestimmung / BV
- Kontrolle auf Grund konkreten Verdachts:
 - § 32 Abs. 1 Satz 2 BDSG (Dokumentation)
 - Mitbestimmung / BV
- Straftat
 - Staatliche Erhebung / Ermittlung bei Anzeige





Daten machen uns ...

- effizienter (Recherchieren)
- öffentlicher (permanete Datenübermittlung)
- reicher (kostengünstige Dienste nicht nur Diensteanbietern)
- unvergesslicher ("Recht auf Vergessen werden")
- kommunikativer (Soziale Netzwerke mit Vor- und Nachteilen)
- schlauer (Wissensmaximierung)
- bequemer (Onlineshopping & Co.)
- sicherer (Kontrollmöglichkeiten für den Staat, wenn gestattet)
- kontrollierbarer (für Staat, Arbeitgeber, Private, Partner)
- misstrauischer (was weiß wer über mich?)
- gefährlicher (Missbrauch von Daten)
- gefahrgeneigter (Urheberrecht, Datenschutzrecht, Strafrecht)
- "smarter" (Smart Home, smart Car)
- wertvoller (vor allem für Datendienste)
- weniger solidarisch (Versicherungstarife)
- zu "Produkten" Facebookwerbung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?

Fragen!

